

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

28 (16.7.1926)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juli

1926

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1926.
- Mädchenrealschule der Stadt Lörrach.
- Ausbau der Realanstalt in Mosbach.
- Erste und zweite Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1926.

- Ausgrabungen und Funde.
- Rundfunk.
- Heimatkurs des Landesvereins Badische Heimat in Radolfzell.
- Farbbänder der Schreibmaschinen.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1926.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die Katholische Kirchensteuervertretung in ihrer Tagung vom 14. April ds. Js. beschlossen, zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Anteil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1926 an allgemeiner Kirchensteuer einen Zuschlag von 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern zu erheben.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 18. Mai 1926 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Nr. A 13694 Dr. Schmitt

Mädchenrealschule der Stadt Lörrach.

Mit Beginn des Schuljahres 1926/27 ist die Mädchenbürgerschule in Lörrach in eine sechsklassige Mädchenrealschule umgewandelt worden. Die Anstalt führt von diesem Zeitpunkt an die Benennung „Mädchenrealschule“.

Gemäß § 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren

Lehranstalten betreffend, wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 3. Juli 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Nr. B 13236. Dr. Schmitt

Ausbau der Realanstalt in Mosbach.

Mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1926/27 ab ist die Realanstalt in Mosbach unter gleichzeitiger Angliederung einer gymnasialen Abteilung zu einer neunklassigen Vollanstalt ausgebaut worden. Die Anstalt führt von diesem Zeitpunkt an die Benennung „Realgymnasium mit gymnasialer Abteilung“.

Gemäß § 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 5. Juli 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Nr. B 14098. Dr. Schmitt

Erste und zweite Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1926.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 über die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Nr. 89) abzuhaltende Erste und Zweite Prüfung wird am Freitag, den 1. Oktober 1926 vormittags

8 Uhr

beginnen.

Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind gemäß § 12 bzw. § 27 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 1. September d. J. beim diesseitigen Ministerium einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 12 der angeführten Verordnung sowie der Ziffer 2 des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1917 Nr. 89), wird besonders aufmerksam gemacht.

Gesuche von Kriegsteilnehmern um Einstellung in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung Bestandenen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig mit der Bitte um Zulassung zur Prüfung eingereicht werden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. D 8454

Dr. Schmitt

Ausgrabungen und Funde.

In letzter Zeit sind mir erneut einige Fälle bekannt geworden, in denen ohne die erforderliche bezirksamtliche Genehmigung Ausgrabungen nach geschichtlich bedeutsamen Gegenständen vorgenommen wurden. Ich sehe mich hierdurch veranlaßt, auf die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen:

Polizeistrafbuch.

§ 131.

Mit Geld oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher, insbesondere erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Genehmigung vornimmt oder den bei

der Genehmigung getroffenen Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde zuwiderhandelt; die Genehmigung darf nur verjagt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Ausgrabungen in gewinnstüchtiger Absicht oder in nicht sachgemäßer Weise unternommen werden;

2. wer die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige eines in oder auf einem Grundstück zufällig gemachten Fundes von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung unterläßt, oder wer den im Interesse der Wissenschaft oder der Denkmalspflege zur Erhaltung des unveränderten Zustandes der Fundstätten oder der Funde getroffenen Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde innerhalb der besonders festzusetzenden Frist von höchstens einer Woche zuwiderhandelt.

Verordnung

(vom 27. Juli 1914 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom 8. August 1914 Seite 290).

Ausgrabungen und Funde betr.

§ 1.

Wer Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung vornehmen will, bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Ort der Ausgrabung liegt.

§ 3.

Jeder in oder auf einem Grundstücke zufällig gemachte Fund von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung ist spätestens am nächstfolgenden Werktag der Ortspolizeibehörde des Fundortes anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind der Finder, der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wird. Die Anzeige eines Anzeigepflichtigen befreit die übrigen von der Anzeigepflicht. Der Finder wird von seiner Verpflichtung auch dadurch befreit, daß er den Fund alsbald dem Leiter der Arbeiten mitteilt.

Karlsruhe, den 24. Juni 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. A. 12778.

Dr. Schmitt

Rundfunk.

An sämtliche Schulbehörden und Leiter der Schulanstalten.

Auf Wunsch des Herrn Reichspostministers, der darüber Klage geführt hat, daß sich vielfach ältere Schüler mit selbstgebaute[m] Gerät — z. T. aus Unkenntnis der gegebenen Bestimmungen — als Schwarz Hörer am Rundfunk beteiligen, ersuche ich, den Studierenden und Schülern die wichtigsten Punkte der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 273), wie sie in dem nachstehend abgedruckten Merkblatt zusammengestellt sind, in angemessenen Fristen regelmäßig bekanntzugeben und sie im eigenen Interesse zu ermahnen, die gegebenen Bestimmungen zu beachten.

Karlsruhe, den 12. Juli 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 14654 In Vertretung
H. Allg. XX Dr. Schmitt
B. Gen. XV

Merkblatt für Rundfunkanlagen.

1. Vor der Errichtung oder der Inangriffnahme des Baus einer Funkanlage muß die Genehmigung der Post eingeholt werden.
2. Die Genehmigung erteilt auf Antrag das Postamt, von dem aus in dem betreffenden Bezirk die Briefe zugestellt werden.
3. Errichtung einer nichtgenehmigten Funkanlage wird mit Gefängnis bestraft. Schon der Versuch ist strafbar. Zahlreiche Verurteilungen zu Gefängnis- oder empfindlichen Geldstrafen haben bereits stattgefunden.
4. Nichtgenehmigte Funkanlagen werden außerdem außer Betrieb gesetzt und eingezogen.
5. Die Post ist berechtigt, jederzeit Hausdurchsuchungen veranstalten zu lassen, um verborgene, nichtgenehmigte Funkanlagen festzustellen.
6. Die monatliche Gebühr von 2 RM ist so gering, daß sie jeder bezahlen kann. Die Gebühr dient dazu, die Künstler zu bezahlen, die beim Rundfunk mitwirken, und die Sendekosten zu decken. Jeder Schwarz Hörer bringt die Künstler um ihren wohlverdienten Lohn, stiehlt geistiges Eigentum und hinterzieht die der Post zustehenden Gebühren.

Heimatkurs des Landesvereins Badische Heimat in Radolfzell.

Der Landesverein Badische Heimat veranstaltet vom 21. bis 24. Juli ds. Jz. in Radolfzell aus Anlaß des 1100 jährigen Jubiläums der Stadt einen Kurs mit verschiedenen heimatkundlichen Vorträgen und Führungen.

Die Schulbehörden von Radolfzell und Umgebung werden ermächtigt, Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Heimatkurs teilzunehmen wünschen, den erforderlichen Urlaub für die Nachmittage zu erteilen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 13. Juli 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung
Nr. A. 14585 Dr. Schmitt

Farbbänder der Schreibmaschinen.

An die unterstellten Behörden und Dienststellen.

In den letzten Jahren sind häufig violette Farbbänder an Stelle der sonst üblichen schwarzen in den Schreibmaschinen verwendet worden. Die mit diesen Farbbändern hergestellte Schrift hat erfahrungsgemäß nur eine sehr geringe Haltbarkeit.

Da aber auf die Haltbarkeit der amtlichen Schriftstücke, insbesondere soweit sie archivarisches Bedeutung haben, Wert gelegt werden muß, ersuche ich, künftighin in den Schreibmaschinen nur noch schwarze Farbbänder zu verwenden.

Karlsruhe, den 10. Juli 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung
Nr. A 12955 Dr. Schmitt

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Verwaltungssekretär Reinhold Karbe im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Kanzleiobersekretär dafelbst. — Zu Hauptlehrern: Turnlehrer Franz Schweizer in Mannheim — die Lehrer(innen) Ernst Brütisch in Birndorf — Rudolf Dold in Ichenheim — Albert Fröhlich in Scherzheim — Elisabeth Böller in Murg — Johann Herrmann in Riehen — Wilhelm Hofjeller in Sentenhart — Josef Kuner in Wehr — August Leber in Blasiwald — Wilhelm Säuer in Dietlingen — Wilhelm Schönleber in Eichel — Teophil Sing in Dörsen-

bach — Max Tuschmann in Jegelshurst — Alfred Vogel in Würmersheim — Johann Winter in Tiefenhäusern. — Hauptlehrer Karl Bäsch zum Fortbildungsschulhauptlehrer an der allgemeinen Knabenfortbildungsschule in Pforzheim. — Fortbildungsschullehrerin Johanna Grimm zur Fortbildungsschulhauptlehrerin in Wiesloch. — Handarbeitslehrerin Hedwig Wissert zur Handarbeitshauptlehrerin an der Volksschule in Pforzheim.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Rektor Julius Berger an der Volksschule in Säckingen an diejenige in Billingen. — Die Hauptlehrer August Birzner in Baltersweil nach Stigheim — Eugen Kunle in Riedböhringen nach Wehr — Ernst Steuer in Wollenberg nach Eberbach — Hermann Zipf in Rippenheim nach Denzlingen.

Verstet:

Oberlehrer Karl Wittmann von Kuppenheim als Hauptlehrer an die Volksschule in Untergrombach.

Zurückgesetz:

Hauptlehrer i. e. R. Karl Ebel in Grözingen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

In den einstweiligen Ruhestand verstet:

Hauptlehrerin Emilie Ellenberger in Mannheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Verwaltungsassistent i. e. R. Karl Müller, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Entlassen:

Hauptlehrer Karl Zuberer in Mannheim.

Gestorben:

Hauptlehrerin Wilhelmine Hünze in Mannheim am 29. Juni 1926. — Hauptlehrer a. D. Wilhelm Fath, zuletzt in Teutschneureut, am 25. Juni 1926.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Baltersweil — Burbach, A. Ettlingen — Dhlshach, A. Offenburg — Riedböhringen — Rust, A. Lahr — Todtmoos-Weg.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Eine Hauptlehrerstelle in: Rippenheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der evang. Hauptlehrerstelle in Holzhausen (Amtsblatt Seite 131).